

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Versicherungen und Finanzen 1

Lösungen

gültig ab der 6. Auflage

von
Rolf Schmalohr

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 73440



Autor:

Dipl.-Kfm., Dipl.-Hdl. Rolf Schmalohr

Bei der Bearbeitung sind Texte folgender Autoren eingeflossen:

Peter Köster

Arbeitskreis Jürgen Müller: Stefan Felsch, Raimund Frühbauer, Johannes Krohn,
Stefan Kurtenbach, Jürgen Müller, Martin Rupp

6. Auflage 2014, korrigierter Nachdruck 2017

Druck 5 4 3

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-7344-0

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2014 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlag, Satz und Grafiken: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86167 Augsburg
Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

A Arbeitsrecht

Lernkontrollen zu A 1.1

Seiten 17 – 19

Rechtliche Rahmenbedingungen der Berufsausbildung

- 1 Ausbildungsvertrag wurde abgeschlossen am 10. März (formloser Abschluss möglich). – Schriftliche Ausfertigung hätte eigentlich vor Ausbildungsbeginn ausgehändigt werden müssen (Formfehler des Ausbildenden, keine rechtliche Bedeutung für Paul).
- 2 BBiG verlangt als Mindestprobezeit einen Monat. Vier Wochen entsprechen 28 Tagen, also weniger als die Mindestprobezeit. Entspricht nicht gesetzlichen Anforderungen.
- 3 § 15 BBiG legt die Pflicht zur Freistellung fest.
- 4 § 19 JArbSchG: Nur wenn **mehr als 5** Unterrichtsstunden erteilt werden, braucht Meike an **einem Tag** in der Woche nicht mehr in den Betrieb zu gehen.
- 5 a) Die Probezeit ist beendet. Außerdem liegt keiner der im BBiG genannten Gründe für eine fristgerechte Kündigung vor. Sven kann nicht kündigen. (Verlässt er den Betrieb dennoch, macht er sich schadenersatzpflichtig.)
b) Die Probezeit ist beendet. Allerdings will Alexandra die Berufsausbildung ganz aufgeben und ein Studium beginnen. Sie kann mit einer Frist von 4 Wochen – auch gegen den Willen des Ausbildenden – kündigen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).
- 6 Grundsätzlich stehen Auszubildende unter Kündigungsschutz, da seitens des Ausbildenden eine fristgerechte Kündigung nicht vorgesehen ist (vgl. § 22 BBiG). Für den Ausbildenden, der sich noch in der Probezeit befindet, weil erst vor drei Wochen der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, gilt allerdings, dass ihm in dieser Zeit ohne Grund und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.
- 7 Diesem Auszubildenden muss eine grobe Pflichtverletzung vorzuwerfen gewesen sein, wie z. B. die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder ein mehrmaliges Fernbleiben vom Betrieb bzw. von der Berufsschule ohne Information des Betriebs.

Arbeitsbeginn	Pausen	Arbeitsende	
08:00	12:00 – 13:00	16:00	✓
08:00	12:30 – 13:30	16:00	✓
08:00	13:00 – 14:00	16:00	Unzulässig, da es nach 4,5 Std. eine Pause hätte geben müssen.
08:00	10:00 – 10:30 und 13:30 – 14:00	16:00	✓
08:00	08:45 – 09:00 und 12:15 – 13:00	16:00	Erste Pause ist zu früh; darf erst ab 09:00 stattfinden.